

Bearbeiter: Martin Reiner
Tel.: +43 427283400-22
E-Mail: martin.reiner@ktn.gde.at
AZ: 120-2/2023
Moosburg, am 20.02.2023

Verkehrsbeschränkung nach StVO § 44b (Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung) – Tauperiode 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Moosburg teilt mit, dass zur Verhinderung von Straßenschäden infolge des Tauwetters

ab Montag, den 20.02.2023

auf im Anhang angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen Gewichtsbeschränkungen von **3,5t** durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 9c StVO 1960 „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5t Gesamtgewicht**“ mit der Zusatztafel „**infolge Tauwetter**“ verfügt werden.

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO).
- b) Fahrzeuge der Marktgemeinde Moosburg
- c) Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres
- d) Die Fahrplanmäßigen Kurswagen, soweit sie der Beförderung von Personen dienen
- e) Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telekommunikationsbetreiber dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt.
- f) Frischmilchtransporte der Molkereien



Marktgemeinde Moosburg
Kirchplatz 1 · 9062 Moosburg in Kärnten · Österreich

Moosburg Service
Wir sind 41,5 Stunden pro Woche für Sie da!
Mo-Mi: 7:30-16:00 | Do: 7:30-19:00 | Fr: 7:30-13:00 Uhr

Tel.: +43 4272 83 400
Fax: +43 4272 83 400-33

Bankverbindungen
Raiffeisenbank Moosburg Tübing | IBAN: AT46 3941 1000 0000 0224 | BIC: RZKTAT2K411
Sparkasse Feldkirchen Moosburg | IBAN: AT69 2070 2002 0000 0073 | BIC: SPFNAT21XXX

Mail: moosburg@ktn.gde.at
www.moosburg.gv.at



- g) Fahrzeuge der gemeindeansässigen Gewerbebetriebe im Verbotsbereich für Fahrten von und zur eigenen Betriebsstätte.
- h) Fahrzeuge der Wildbach- und Lawinenverbauung (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Verbauungsarbeiten.
- i) Viehtransporte ab Hof, sowie Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH. und Fahrzeuge die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung).
- j) Fahrzeuge des Wasserverbandes, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt.
- k) Reisebusse, sofern die den An- und Abtransport von Gästen zu den und von den Fremdenverkehrsbetrieben dienen.
- l) Fahrzeuge die der Versorgung der Lebensmittelgeschäfte im gewichtsbeschränkten Bereich dienen.

Freundliche Grüße



LAbg. Herbert Gaggl
Bürgermeister